

**Kantonsratsbeschluss
über den Beitritt zum Konkordat über die
Schulkoordination**

vom 29. April 1971¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 34 und 41 Bst. i der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz ausgearbeiteten Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination bei³⁾.

§ 2

Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft und ist samt dem Konkordat in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ GS 20, 89

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Mit Schreiben vom 9. Juli 1971 hat der Regierungsrat – nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist – dem Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat mitgeteilt (GS 20, 89).